

Ehrenordnung der Stadt Döbeln

§ 1

Form der Auszeichnung

- (1) Die Stadt Döbeln kann Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Stadt Döbeln in den Bereichen Wissenschaft, Sport, Kunst, Kirche, Wirtschaft sowie im öffentlichen und sozialen Leben erworben haben, mit

- dem Ehrenbürgerrecht
- dem Ehrenring oder
- der Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Döbeln

auszeichnen.

- (2) Das Ehrenbürgerrecht ist eine Ehrenbezeichnung, es schließt die Eintragung in das Goldene Buch der Stadt Döbeln ein.

Der Ehrenbürger / die Ehrenbürgerin erhält einen Glückwunsch des Bürgermeisters zu allen Geburtstagen.

Zum 60., 65., 70., 75., 80., 85., 90., 95., 100. und danach an jedem weiter folgenden wird ein Präsent im Wert von 50,- EUR überreicht.

Ehrenbürger können an repräsentativen Veranstaltungen oder anderen gesellschaftlichen Anlässen der Stadt teilnehmen.

Ehrenbürger sollen auf der Grundlage ihrer persönlichen Verdienste, ihrer Erfahrungen und Kenntnisse beratend auf die weitere Gestaltung der Stadt Einfluss nehmen.

Nach besonderer Bevollmächtigung können Ehrenbürger im Auftrag des Stadtrates oder des Bürgermeisters als Repräsentant der Stadt auftreten, um das Ansehen der Stadt würdig zu repräsentieren und zu mehren.

Nach dem Ableben des Ehrenbürgers / der Ehrenbürgerin ist sein Andenken, sollte der Ort der letzten Ruhe in Döbeln sein, durch ein Gebinde am Totensonntag zu ehren.

Weitere Rechte oder Pflichten sind für den Betroffenen oder die Stadt damit nicht verbunden. Es wird nicht das Bürgerrecht erworben.

- (3) Die Auszeichnungen nach Abs. 1 stellen eine Rangordnung dar.

- (4) Der Ehrenring wird vorzugsweise Stadträten, die sich durch besondere Leistungen zum Wohle der Stadt auszeichnen, Bürgermeistern und dessen Stellvertretern nach einer Amtszeit von mindestens 14 Jahren oder zwei Amtsperioden verliehen.

Der Ehrenring besteht aus Gelbgold 585/- und Feingold.

In die Platte des Ringes ist das Döbelner Stadtwappen eingearbeitet.

In die Innenseite des Ringes werden das Jahr der Verleihung sowie der Name des Geehrten eingraviert.

- (5) Art und Weise der Ehrungen im Bereich des Sportes bleiben unberührt.

...

§ 2

Verfahren

- (1) Die Auszeichnungen nach § 1 Abs. 1 werden im Namen der Stadt verliehen.
- (2) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft und des Ehrenringes entscheidet der Stadtrat.
- (3) Über die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Döbeln entscheidet der Bürgermeister, außer nach § 1 (2).
- (4) Vorschläge können vom Bürgermeister, von jedem Mitglied des Stadtrates oder vom Ortschaftsratsvorsitzenden eingebracht werden.
Die Vorschläge sind zu begründen.
- (5) Die Ehrungen erfolgen in würdiger Form im Rahmen einer Stadtratssitzung oder einer städtischen Festlichkeit.
Unabhängig davon kann die Eintragung in das „Goldene Buch“ der Stadt Döbeln zu jeder Zeit und an jedem Tag in den Räumen des Rathauses erfolgen.
- (6) Über die Verleihung der Auszeichnung wird jeweils eine durch den Bürgermeister zu unterzeichnende Urkunde angefertigt, in der die Verdienste des zu Ehrenden in knapper Form gewürdigt werden.
- (7) Der Ehrenring geht in das Eigentum des Geehrten über.

§ 3

Rücknahme der Auszeichnung

- (1) Analog der Bestimmungen der Gemeindeordnung über das Ehrenbürgerrecht kann der Stadtrat auch die weiteren Ehrungen nach § 1 (1) dieser Ordnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.
- (2) Ist die Ehrung durch Beschluss zurückgezogen worden, sind Urkunde und ausgereichte Auszeichnungen zurückzugeben.

§ 4

Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am 14.03.1997 in Kraft.
Alle Regelungen der Stadt Döbeln, die dieser Ordnung entgegenstehen, treten hiermit außer Kraft.